

Gemeinschaftsrechts, in *Mazal* (Hrsg.), *Die Familie im Sozialrecht (2009)*, S. 89 (146 ff).

Der Bgld Landesgesetzgeber ist dieser Anregung mittlerweile gefolgt. Mit der Novelle des § 7 des Bgld. Familienförderungsgesetzes (LGBI 44/2009 vom 16. April 2009), die am 1. September 2009 in Kraft getreten ist, ist die Voraussetzung des mindestens einjährigen Hauptwohnsitzes im Bgld. für Familienförderungen entfallen. Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen haben nunmehr alle Familien, die zum Antragszeitpunkt im Bgld. ihren Hauptwohnsitz haben, Anspruch auf diese Familienförderungen.

Novelle bereits erfolgt

Einzelfälle: VA-BD-SV/0738-A/1/2009; Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V1108/2-09

Einstellung der Grundversorgung für Asylwerber ohne Bescheid rechtswidrig

Die Kürzung oder Einstellung von Leistungen der Grundversorgung für Asylwerberinnen und Asylwerber ohne vorherige Bescheiderlassung verletzt die grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien des Verfassungs- und des Europarechts.

Grundvoraussetzung jedes rechtsstaatlichen Verfahrens ist es, dass staatliche Entscheidungen in Bescheidform ergehen und als solche überprüfbar sind. Dies gilt auch für Leistungen der Grundversorgung an Asylwerber und Asylwerberinnen, was aber von der Bgld LReg. bislang hartnäckig ignoriert wird.

An die VA haben sich mehrere Asylwerber gewandt, da ihnen Leistungen der Grundversorgung gekürzt oder eingestellt wurden und sie dazu keinen Bescheid erhielten, gegen den sie hätten berufen können.

Im Fall der Familie M. ging die Behörde davon aus, dass die Familie ihre Meldepflichten verletzt und Unterstützungsleistungen daher zu Unrecht erlangt hatte, woraufhin das Taschengeld ohne Bescheiderlassung gekürzt wurde. Später wurde die Familie gänzlich aus der Grundversorgung entlassen, da sie das zugewiesene Quartier ohne Angabe von Gründen verlassen hätten. Auch dies erfolgte ohne Bescheiderlassung.

Bescheidlose Einschränkung und Einstellung der Grundversorgung durch Bgld LReg ...

Bei Herrn Q. wurde die Grundversorgung eingestellt, da die Behörde von einer fehlenden Hilfsbedürftigkeit ausging. Ein Bescheid wurde erst ein Monat später erstellt. Auch die Grundversorgung von Herrn O. wurde eingestellt und ein Bescheid erst erlassen, nachdem die VA eingeschritten ist.

Dies verletzt die grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien des Verfassungs- und des Europarechts. So stellte der VfGH seiner Entscheidung vom 11. Juni 2008 (B 2024/07) fest, dass Leistungen der Grundversorgung nur infolge eines rechtsgestaltenden Bescheides entzogen oder eingeschränkt werden dürfen. Solange kein Bescheid erlassen wird, sind die Leistungen weiterhin zu gewähren.

... ist verfassungswidrig wie auch ...

Auch aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften geht zweifelsfrei hervor, dass Einschränkungen oder Einstellungen der Grundversorgung nur im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens erfolgen dürfen und eine Bekämpfbarkeit dieser Entscheidung in letzter Instanz vor einem Gericht möglich sein muss (Art. 16 Abs. 5 und Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten; sog. AufnahmeRL; vgl auch § 11 Bgld. LandesbetreuungsG).

gemeinschaftsrechtswidrig.

Dies hat auch der UVS Bgld. in mittlerweile drei Entscheidungen, die allesamt denselben Fall betreffen, bestätigt. So stellte der UVS bereits mit Entscheidung vom 11. August 2008 fest, dass über einen Antrag auf Aufnahme in die Grundversorgung immer dann ein Bescheid zu erlassen ist, wenn dem Antrag nicht vollständig stattgegeben wird (UVS Bgld K 165/14/2009.013/005 und 014/005).

Bgld LReg ignoriert Entscheidungen des UVS

In seiner Entscheidung vom 18. März 2010 betonte der UVS Bgld. neuerlich, dass eine faktische Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgung ohne Bescheid rechtlich nicht wirksam ist und daher die Leistungen für diesen Zeitraum weiter zu gewähren sind (UVS Bgld. K 165/14/2009.019/005 und 020/005).

Auch dem daraufhin von der Bgld LReg gesetzten Versuch, die faktische Leistungseinstellung durch eine rückwirkende Bescheiderstellung zu sanieren, erteilte der UVS Bgld eine Abfuhr: *"Der LReg ist es bisher in mehreren Versuchen ... nicht gelungen, die – erforderliche – bescheidmäßige Einstellung der Leistungen an die Berufungswerber rechtlich wirksam zu verfügen ... Die LReg hat bei ihren Erledigungen auch den Bescheid des UVS Bgld. vom ... ignoriert, obwohl er in Rechtskraft erwachsen und deshalb die LReg an ihn gebunden ist"* (UVS Bgld v. 9. Dezember 2010, K 165/14/2010.011/003 und 012/003).

Rückwirkende Bescheiderstellung nicht zulässig

Obwohl diese Entscheidungen allesamt in Rechtskraft erwachsen sind und damit feststeht, dass Leistungen der Grundversorgung erst ab Rechtskraft des Bescheides eingeschränkt oder eingestellt werden dürfen, versuchte die Bgld LReg in ihren Stellungnahmen an die VA auch in den vorliegenden Fällen die bescheidlose Leistungskürzung oder -einstellung zu rechtfertigen. So sei etwa im Fall der Familie M. kein Bescheid erstellt worden, da die Familie nachweislich darauf verzichtet habe (Stellungnahme vom 28.2.2011, LAD-ÖA-V1169/3-11).

Dies ist aber ebenso rechtswidrig, wie die von der Bgld LReg in anderen Fällen vorgenommene rückwirkende Bescheiderstellung. Denn wie der VfGH schon mehrfach festgestellt hat, ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig, dass staatliche Entscheidungen der zwingend vorgesehenen Rechtskontrolle dadurch entzogen werden, dass die Bescheiderlassung unterbleibt. Der Verzicht auf die Bescheiderlassung würde nämlich das verfassungsgesetzlich zwingend vorgesehene Rechtsschutzsystem suspendieren und den davon Betroffenen Rechtsunterworfenen ihrer Rechtsschutzmöglichkeit berauben (z.B. VfSlg 13.223/1992; vgl. *Hiesel*, *Jenseits des Rechtsstaates*, Juridikum 2010, 136).

Verzicht auf Bescheiderstellung nicht zulässig

Die Bgld LReg kündigte nun eine zumindest teilweise Änderung ihrer Praxis an. In ihrer letzten Stellungnahme vom 28. Februar 2011 (LAD-ÖA-V1169/3-11) teilte sie der VA mit, dass mittlerweile auch in jenen Fällen, in denen Fremde auf eine bescheidmäßige Erledigung verzichten, Bescheide erstellt werden.

Bgld LReg kündigt tw Änderung an

Als weiteren Grund für eine bescheidlose Einstellung der Grundversorgung führt die Bgld LReg aber auch an, dass eine große Zahl der Fremden die zugewiesenen Quartiere ohne Angabe von Gründen verlasse und eine Meldeadresse, an die der Bescheid zugestellt werden könnte, daher nicht bekannt sei. So sei im Jahr 2010 von den im Bgld betreuten Fremden insg. ca. 400 Personen abgemeldet wurden. In den meisten Fällen hätten die Fremden die zugewiesenen Quartiere verlassen und "somit auf die Grundversorgung verzichtet". (Demgegenüber wurde in diesem Jahr nur betreffend 7 Familien ein Bescheid erlassen, wie der Stellungnahme zu entnehmen ist.)

Bescheiderlassung auch bei Unkenntnis über Abgabestelle unerlässlich

Eine bundesweite Umfrage der Bgld LReg habe ergeben, dass die Praxis in den meisten Bundesländern und im Bund dieselbe sei. Nur in zwei Bundesländern würden in solchen Fällen Bescheide erlassen; in einem Bundesland nur dann, wenn eine ZMR-Adresse bekannt sei.

Hinweise auf rechtswidrige Praxis auch in anderen Bundesländern und beim Bund

Dies ändert nichts daran, dass diese Praxis rechtswidrig ist und in jedem Fall der Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgung ein Bescheid zu erlassen ist. Hinsichtlich der Bescheidzustellung ist nach den Regeln des Zustellrechts vorzugehen. Ist eine Abgabestelle auch durch Abfrage an die Meldebehörde oder andere Nachfragen nicht bekannt und kein Zustellbevollmächtigter bestellt, so ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen (§ 25 ZustellG).

Die VA wird dies weiter auch in den anderen Bundesländern und beim Bund prüfen. Da hinsichtlich der Vollziehung des Bgld. LandesbetreuungsG auch zu anderen Aspekten Beschwerden vorliegen, wird die VA auch dazu ihre Prüfung weiter fortführen.

Prüfung der VA wird weiter fortgeführt

Einzelfälle: VA-B-SOZ/0013-A/2010, 0014-A/2010, 0015-A/2010; Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V1169/3-11